

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen bzw. aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 03.11.2010 für eine Teilfläche des Friedrich-Wilhelm-Platzes werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

- Borngasse**,
neu ausgebaute Ergänzungsflächen im Bereich des AM-Neubaus (Gemarkung Aachen, Flur 80, Flurstück 1898 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

- Friedrich-Wilhelm-Platz**,
ca. 187 qm große, neu ausgebaute Teilfläche des Friedrich-Wilhelm-Platzes zwischen den Hausnummern 14 und 15 (Gemarkung Aachen, Flur 83, Flurstücke 1890 tlw. und 2206 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Fußgängerbereich beschränkt.

- Köhlstraße**,
ca. 86 m langer Verbindungsweg beginnend ab Hs.Nr. 18a bzw. 20a zu den Häusern Hünefeldstraße 30 bis 34 führend (Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstück 2291 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Brand

- Am Alten Kalkwerk**,
Erschließungsanlage abgehend von der Niederforstbacher Straße (Gemarkung Brand, Flur 9, Flurstücke 428, 436, 448 und 454)

Der Gemeingebrauch an dem ca. 36 m langen Stichweg beginnend zwischen Hs.Nr. 13/15 (Flurstück 428) zum Spielplatz führend, die ca. 28 m lange Verlängerung vom Spielplatz zur Niederforstbacher Straße 85e/87 (Flurstück 436) führend und der ca. 20 m lange Stichweg (Flurstück 454) beginnend zwischen Hs.Nr. 12/14 zum Vennbahnweg führend wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Eilendorf

5. Buschbenden,

neu ausgebautes Teilstück beginnend ab der Hs.Nr. 32 bis Hs.Nr. 46 (Gemarkung Eilendorf, Flur 2, Flurstücke 2032 und 2037)

Der Gemeingebrauch an dem ca. 53 m langen Stichweg, beginnend bei Hs.Nr. 46 und zur Straße Bayersbusch führend (Flurstück 2037), wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Haaren

6. Tuchmacherweg,

Erschließungsanlage abgehend von der Alt-Haarener-Straße (Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstücke 1530, 1614 und 1615)

Der Gemeingebrauch wird nicht eingeschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

7. Schlossparkstraße,

zwei Stichwege zu den Hs.Nrn. 103 – 107 bzw. Hs.Nr. 109 (Gemarkung Laurensberg, Flur 33, Flurstück 2362 bzw. 2363)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

8. Schloss-Rahe-Straße,

neuer Stichweg zu den Hs.Nrn. 25 bis 33 (Gemarkung Laurensberg, Flur 33, Flurstück 3055)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die vorstehend gewidmeten Straßen werden bis auf den Friedrich-Wilhelm-Platz in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt. Der Friedrich-Wilhelm-Platz wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 1 (Belange des Verkehrs u.a.)

Die Widmung wird am 01.01.2011 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Aachen, den 23.11.2010

Marcel Philipp
Oberbürgermeister